

RS OGH 1986/3/13 7Ob551/86, 2Ob532/87, 2Ob550/89, 2Ob521/94, 7Ob2433/96m, 5Ob106/97t, 10Ob144/99w, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1986

Norm

ABGB §309

ABGB §313

ABGB §1460

Rechtssatz

Zur Ersitzung eines Wegrechts für die Allgemeinheit durch die Gemeinde ist ein nachträglicher Gemeinderatsbeschluss, dessen Wirksamkeit erheblichen Zweifel unterliegt, nicht erforderlich. Es genügt, dass alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen einen Weg offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützen. Ab dem Zeitpunkt, in dem dieses Signal für den Belasteten unübersehbar wird, beginnt die Ersitzung des Wegrechtes, der Besitzwille der Gemeinde ist dann zu vermuten. Wenn Notwendigkeit für die Wegbenützer überhaupt Tatbestandsmerkmal ist, sind daran keine strengen Anforderungen zu stellen. (mit ausführlicher Darstellung von Lehre und Rechtsprechung).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 551/86

Entscheidungstext OGH 13.03.1986 7 Ob 551/86

Veröff: SZ 59/50 = JBI 1986,644

- 2 Ob 532/87

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 2 Ob 532/87

Vgl auch; Beisatz: Mangels Benützung des Weges durch jedermann für den Kraftfahrzeugverkehr - ein Gemeingebrauch zum Gehen und Radfahren ist unerheblich - kommt auch die Ersitzung einer diesbezüglichen Dienstbarkeit zu Gunsten des allgemeinen Verkehrs beziehungsweise der Gemeinde nicht in Betracht. (T1)

- 2 Ob 550/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 2 Ob 550/89

- 2 Ob 521/94

Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 521/94

nur: Zur Ersitzung eines Wegrechts für die Allgemeinheit durch die Gemeinde ist ein nachträglicher Gemeinderatsbeschluss, dessen Wirksamkeit erheblichen Zweifel unterliegt, nicht erforderlich. Es genügt, dass

alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen einen Weg offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützen. Ab dem Zeitpunkt, in dem dieses Signal für den Belasteten unübersehbar wird, beginnt die Ersitzung des Wegerechtes, der Besitzwille der Gemeinde ist dann zu vermuten. (T2)

- 7 Ob 2433/96m

Entscheidungstext OGH 02.04.1997 7 Ob 2433/96m

- 5 Ob 106/97t

Entscheidungstext OGH 29.10.1997 5 Ob 106/97t

Vgl auch; nur: Wenn Notwendigkeit für die Wegbenützer überhaupt Tatbestandsmerkmal ist, sind daran keine strengen Anforderungen zu stellen. (T3)

Beisatz: Notwendigkeit ist zwar nicht mit Unentbehrlichkeit gleichzusetzen, jedenfalls muss aber ein über bloße Bequemlichkeit oder Wegeabkürzungen hinausreichender allgemeiner Vorteil des betroffenen Rechts gegeben sein (JBI 1996, 600). (T4)

- 10 Ob 144/99w

Entscheidungstext OGH 07.09.1999 10 Ob 144/99w

nur T2; Beisatz: Für die Ersitzung von Wegerechten durch eine Gemeinde genügt die Benützung durch Gemeindeangehörige und/oder durch das Touristenpublikum, wobei es genügt, dass die Benützung so erfolgt, wie wenn es sich um einen öffentlichen Weg handeln würde. (T5)

Veröff: SZ 72/136

- 7 Ob 207/99p

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 207/99p

Auch; Beis wie T5

- 2 Ob 134/01x

Entscheidungstext OGH 20.06.2002 2 Ob 134/01x

Vgl auch; nur: Zur Ersitzung eines Wegerechtes für die Allgemeinheit durch die Gemeinde ist ein nachträglicher Gemeinderatsbeschluss, dessen Wirksamkeit erheblichen Zweifel unterliegt, nicht erforderlich. Es genügt, dass alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen einen Weg offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützen. (T6)

- 10 Ob 77/04b

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 10 Ob 77/04b

Vgl auch; nur T3; Beis wie T4; Beis wie T5

- 9 Ob 122/06s

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 Ob 122/06s

Auch; nur T2; Beis wie T4; Beis wie T5

- 6 Ob 208/08v

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 208/08v

Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: An die Notwendigkeit sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist regelmäßig Frage des Einzelfalls. (T7)

- 9 Ob 22/09i

Entscheidungstext OGH 26.01.2010 9 Ob 22/09i

nur: Es genügt, dass alle nach der räumlichen Nähe in Betracht kommenden Personen einen Weg offenkundig zum allgemeinen Vorteil benützen. (T8)

Beis wie T5; Beis wie T7; Beisatz: Für die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten durch Gemeinden mit bedeutenden Fremdenverkehr genügt für das Erfordernis der Notwendigkeit eines Weges für die Allgemeinheit der Bedarf nach geeigneten Wanderwegen in ausreichender Zahl. (T9)

- 6 Ob 138/09a

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 138/09a

Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Die Vermutung für das Vorliegen des Besitzwillens ist aber zumindest widerleglich, muss es doch der Gemeinde - schon wegen der den Servitutsberechtigten nach § 483 ABGB treffenden Erhaltungspflichten - auch möglich sein, eine Besitzausübung und Ersitzung nicht zu wollen. (T10)

- 8 Ob 136/10y

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 136/10y

Vgl auch

- 5 Ob 40/14i

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 5 Ob 40/14i

Vgl auch; Beis wie T4

- 9 Ob 16/15s

Entscheidungstext OGH 29.04.2015 9 Ob 16/15s

Auch; nur T8; Beis wie T7; Beis wie T9; Beis wie T4 nur: Notwendigkeit ist nicht mit Unentbehrlichkeit gleichzusetzen. (T11)

Beisatz: Für einen alpinen Verein kann nichts anderes gelten als für eine Gemeinde. (T12)

- 1 Ob 151/18i

Entscheidungstext OGH 17.10.2018 1 Ob 151/18i

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T7

- 4 Ob 134/21s

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 4 Ob 134/21s

Vgl; nur T3; Beis wie T4; nur T6; Beis wie T7; nur T8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0010120

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at